

## Geschäftsbedingungen

1. Angebote und Kostenvorschläge gelten als unverbindlich, solange sie nicht schriftlich bestätigt wurden.
2. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge werden nur auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt. Durch unvollständige Angaben bei mündlicher oder telefonischer Auftragserteilung entstandene Schäden oder Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unseren Monteuren den ungehinderten Zugang zu allen Entwässerungsanlagen zu verschaffen. Er muss weiterhin nach Beendigung der Arbeiten Kontrolle über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage ausüben.
4. Reklamationen müssen innerhalb einer Woche nach Ausführung der Arbeiten schriftlich angezeigt werden. Spätere Reklamationen können wegen der Unmöglichkeit der Überprüfung nicht anerkannt werden. Berechtigte, nachweisbare Reklamationen werden von uns kostenlos behoben.
5. Wir übernehmen keine Haftung für sämtliche unmittelbare oder mittelbare Schäden, die bei Arbeiten an einem nicht intakten, schadhaften oder falsch verlegten Rohrsystem bzw. bei falschen Auskünften des Auftraggebers entstehen. Für Mängel in der Leistung haftet der Auftragnehmer nur in der Weise, dass kostenlose Mängelbeseitigung leistet. Der Auftraggeber ist bei Reklamationen nicht berechtigt, die vereinbarte Vergütung zurückzuhalten.
6. Bei Fernsehuntersuchungen entdeckte Schäden am Rohrleitungssystem sind in jedem Fall als unverbindlich anzusehen. Ausgebildete Monteure arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen. Wir liefern grundsätzlich eine Dokumentation, wodurch sich der Auftraggeber selbst ein Bild über die Schwere bzw. eventuelle Nachfolgen machen muss.
7. Unsere Preisliste mit Datum und Stempel ist als verbindlich anzusehen. Jede Abrechnung erfolgt auf Grundlage dieser, wenn im schriftlichen Angebot nichts anderes vereinbart wurde.
8. Muss unsere Firma bei Arbeiten unvorhersehbare Stoffe aufnehmen und sie einer Abfallbeseitigungsanlage zuführen, so bevollmächtigt der Auftraggeber die Firma hiermit schon ausdrücklich, dies in seinem Namen und auf seine Rechnung zu veranlassen. Sämtliche Kosten für deren Beseitigung trägt der Auftraggeber.
9. Für die Berechnung des Personals, der Einsatzfahrzeuge und eventuell weiterer Geräte bzw. Werkzeuge wird die 1. Stunde voll berechnet, die weitere Abrechnung erfolgt viertelstündlich. Die Arbeits- und Fahrzeiten der Monteure und der Fahrzeuge werden vom Betriebshof zum Einsatzort und zurück zum Betriebshof berechnet.
10. Die Fahrzeiten zum und vom Einsatzort werden in Höhe des Stundenverrechnungssatzes der Arbeitszeiten berechnet.